



Staatskanzlei

Sekretariat Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 67 17
sekretariat.regierungsrat@lu.ch
www.lu.ch

Luzern, 7. September 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 364

Nummer: A 364
Protokoll-Nr.: 1027
Eröffnet: 07.09.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Candan Hasan und Mit. über die Abgabe von Schutzmasken an Menschen mit begrenzten finanziellen Ressourcen

Zu Frage Nr. 1: Wie schätzt die Regierung die Auswirkung der sich ausweitenden Maskenpflicht auf die finanzielle Lage der Menschen im Kanton Luzern ein, insbesondere auf solche mit begrenzten finanziellen Ressourcen? Gibt es Zahlen?

Der Gebrauch von Hygienemasken ist abhängig von Art und Häufigkeit des sozialen Kontakts, bei der Arbeit, im öffentlichen Verkehr oder bei Freizeitaktivitäten. Es gibt keine Zahlen zum Anteil der Kosten für Hygienemasken am Haushaltsbudget. Die Auswirkungen der Maskenpflicht auf die finanzielle Situation der Luzerner Haushalte lässt sich daher nur schätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Kontext der aktuellen Pandemie dem Haushalt sowohl Mehrausgaben wie dem Kauf von Masken als auch Minderausgaben wie geringere Ausgaben für Freizeitaktivitäten oder Ferien entstanden. Hygienemasken können zu einem Preis ab 15 Franken pro 50 Stück im Detailhandel erworben werden.

Zu Frage Nr. 2: Welche Massnahmen sind bereits in Kraft, um die Bevölkerung und insbesondere Menschen mit begrenzten finanziellen Ressourcen bei der Beschaffung von Schutzmasken zu unterstützen? Inwiefern wird in diesem Zusammenhang mit anderen Akteuren (z. Bsp. Hilfswerke, Hausärzt*innen, Gemeinden und Detailhändler*innen) zusammengearbeitet?

Beziehende von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfebeziehende im Kanton Luzern werden aufgrund der Maskentragepflicht im öffentlichen Verkehr finanziell entlastet. Dabei übernimmt der Kanton Luzern die Empfehlungen der Fachverbände. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat anlässlich der COVID-Pandemie Empfehlungen für Sozialdienste ausgearbeitet und betreffend Maskenobligatorium aktualisiert. Für Beziehende von Ergänzungsleistungen hat das Bundesamt für Sozialversicherungen entsprechende [Empfehlungen](#) erarbeitet. Der Kanton Luzern unterstützt die Inhalte der Empfehlungen. So erhalten Anspruchsberechtigte der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, welche für den Schulbesuch, die Erwerbstätigkeit, den Besuch medizinischer oder therapeutischer Besuche oder vergleichbare Verpflichtungen den öffentlichen Verkehr nutzen müssen, die Kosten an Hygienemasken vergütet. Die Vergütung erfolgt in der Regel als Pauschale. Am 10. Juli 2020 wurden die Sozialvorstehenden mit Empfehlungen für die Vergütung

von Hygienemasken für armutsbetroffene Menschen im Kanton Luzern bedient, um eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

Zu Frage Nr. 3: Wie steht die Regierung zur Ausweitung der Maskenpflicht auf andere Bereiche? Gibt es dahingehende Überlegungen und wie werden diese begründet?

Schweizweit hat die Zahl positiv getesteter Corona-Fälle in den letzten Wochen wieder stark zugenommen. Art und Inhalt der Schutzmassnahmen sind abhängig von der epidemiologischen Lage in einem Kanton. So haben Kantone mit überdurchschnittlicher Inzidenz in Innenräumen von

Einkaufsläden, Einkaufszentren und -märkten eine Maskentragpflicht eingeführt. Die entsprechenden Regierungen wollen damit einer weiteren örtlichen Ausbreitung des Virus vorbeugen. Falls sich auch im Kanton Luzern die epidemiologische Lage ändern würde, wird die Regierung eine Ausweitung der Maskenpflicht prüfen. Dabei wird er sich an den Erfahrungen der anderen Kantone orientieren.

Zu Frage Nr. 4: Welche weiteren Massnahmen gedenkt der Kanton Luzern in Anbetracht der steigenden Fallzahlen und der sich ausweitenden Maskenpflicht zu treffen, damit sich alle Menschen unabhängig von individuellen finanziellen Ressourcen vor einer Infektion mit Corona-Viren schützen können? Gibt es ein Konzept? Von welchen Entwicklungen wird das Ergreifen dieser Massnahmen abhängig gemacht?

Das Ergreifen von weiteren Massnahmen ist sowohl von der Anzahl neuer Fälle als auch von der Dynamik abhängig. Weitere Kriterien für die Wahl weiterer Massnahmen sind beispielsweise die Ansteckungsorte oder die Situation in der Gesundheitsversorgung

Zu Frage Nr. 5: Sind Massnahmen zur vergünstigten oder kostenfreien Abgabe von Schutzmasken an vulnerable Personen wie etwa Menschen mit begrenzten finanziellen Ressourcen geplant? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?

Beziehende von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und wirtschaftlicher Sozialhilfe werden bereits unterstützt (vgl. auch Frage 2). Bei einer Ausdehnung der Maskenpflicht sollen die Ansätze für die Vergütung geprüft werden. Auch die Abgabe von Gutscheinen für Hygienemasken für Menschen mit begrenzten finanziellen Ressourcen kann eine Massnahme der öffentlichen Hand darstellen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Gemeinden im Kanton Luzern für die Unterstützung von armutsbetroffenen Menschen zuständig sind. Die Regierung wird daher eng mit dem Verband der Luzerner Gemeinden und der Stadt Luzern zusammenarbeiten wollen. Menschen in finanzieller Not können sich auch weiterhin an Hilfswerke richten.